



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ISBA – Internationale Studien- und Berufsakademie		
Ggf. Standort	Schwerin		
Studiengang	<i>Logopädie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsintegrierend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Variante 1: ausbildungsintegrierend, acht Variante 2: berufsintegrierend, mindestens vier, empfohlen fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2019 – WiSe2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	20.02.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5	Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 14 „Studienerfolg“): Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der ISBA – Internationale Studien- und Berufsakademie im Bereich Gesundheit und Soziales am Standort Schwerin angebotene Studiengang „Logopädie“ ist ein Bachelorstudiengang, der zum einen in Form einer dualen, ausbildungsintegrierenden Teilzeitvariante und zum anderen in Form einer berufsintegrierenden, dualen Vollzeitvariante konzipiert ist. Die ISBA hat ihren Sitz im Saarland.

Der Studiengang umfasst in beiden Varianten 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht.

Der gesamte Workload beträgt in der ausbildungsintegrierenden Studienvariante 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.510 Stunden Präsenzstudium, 900 Praktikum und 2.990 Stunden Selbststudium. Der Studienanteil beträgt dabei 3.600 Stunden, die sich in 875 Stunden Präsenzstudium, 2.465 Stunden Selbststudium und 260 Stunden Praxiszeit gliedern. Der Studiengang ist zusammen mit der Ausbildung in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. In der **ausbildungsintegrierenden** Studienvariante sind die Ausbildung an der kooperierenden Berufsfachschule und das Studium eng miteinander verzahnt. Dabei werden in der fachschulischen Ausbildung erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf das Studium angerechnet. Die Berufsfachschule übernimmt in den ersten sechs Semestern die Verantwortung für die Praxisanteile des Studiums. Ausbildungsintegrierend werden in den ersten sechs Semestern jeweils zehn CP pro Semester an der Berufsakademie studiert (insgesamt 60 CP). Im siebten und achten Semester (Umfang 60 CP), nach der staatlichen Anerkennung und Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäd:in“ im sechsten Semester, erfolgt das duale Studium. Die Studierenden arbeiten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Logopäd:in mindestens 20 Stunden wöchentlich in der Praxis und erwerben nach dem achten Semester den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Logopädie“ in der ausbildungsintegrierenden Variante ist die Hochschulzugangsberechtigung. Zum Studium in der ausbildungsintegrierenden Form kann nur zugelassen werden, wer mit einer Berufsfachschule für Logopädie, die eine Kooperation mit der ISBA vereinbart hat oder zu vereinbaren bereit ist, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Die staatliche Anerkennung als Logopäd:in erwerben die Studierenden an der Fachschule im Rahmen der Berufsausbildung.

In der **berufsintegrierenden** Variante werden Kompetenzen aus der Berufsausbildung im Umfang von 60 CP auf das Studium angerechnet. Die Regelstudienzeit für die noch zu studierenden 120 CP beträgt mindestens vier Semester, die Berufsakademie empfiehlt fünf Semester. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung kann der Studiengang nur in Vollzeit absolviert werden, wenn der im Praxisvertrag vorgesehene Arbeitsaufwand 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei

einer höheren Arbeitsbelastung verlängert sich die Studiendauer entsprechend. Es müssen Kompetenzen im Umfang von 120 CP erworben werden, 60 CP werden auf die abgeschlossene Berufsausbildung zur:zum Logopäd:in angerechnet. Von den 120 noch zu erwerbenden CP werden in der berufsintegrierenden Variante zehn CP im Rahmen des dualen Studiums in einem geeigneten Praxisbetrieb erworben, mit dem vor Studienbeginn ein Praxisvertrag geschlossen werden muss. Der Workload unterscheidet sich vom Workload der ausbildungsintegrierenden Variante und gliedert die insgesamt 3.600 Stunden in 835 Stunden Präsenzstudium, 2.465 Stunden Selbststudium (zusammen 110 CP) und 300 Stunden Praxiszeit (10 CP). Das Studium wird mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Für die Zulassung in die berufsintegrierende Variante, müssen die Bewerber:innen eine Ausbildung zur:zum staatlich geprüften Logopäd:in erfolgreich abgeschlossen haben. Eine weitere Voraussetzung zur Studienaufnahme ist die Vorlage eines Praxisvertrags mit einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, in dem auch die Betreuung der Praxisanteile des Studiums geregelt ist. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit der ISBA zu unterzeichnen.

Der Studiengang Logopädie in seinen beiden Studienvarianten spricht Berufseinsteiger:innen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie bereits im logopädischen Beruf Tätige an, denen das Erfordernis eines lebenslangen Lernens und evidenzbasierten Handelns bewusst ist, insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen und einer angestrebten Akademisierung sowie eines geplanten Direktzuges. Es werden Menschen angesprochen, die sich intensiv mit der Entwicklung der Sprache, der Kommunikation und deren Störungen auf wissenschaftlichem Niveau auseinandersetzen wollen. Die Studierenden beider Varianten besuchen im Regelfall an ca. 1,5 Tagen in der Woche hochschulische Lehrveranstaltungen.

Kern des Studiengangs Logopädie ist in beiden Varianten die Erweiterung der berufspraktischen therapeutischen Fähigkeiten durch wissenschaftlich fundiertes und evidenzbasiertes Handeln, um therapeutische Prozesse zu evaluieren und Nachweise für deren Wirksamkeit zu erbringen. Die Akademisierung trägt zur Steigerung der angestrebten Berufsautonomie bei, die ein wesentliches Kennzeichen der Professionalisierung ist, dies insbesondere vor dem Hintergrund eines angestrebten Direktzuges zu krankenkassenfinanzierten logopädischen Leistungen. Die Absolvent:innen des Studiengangs werden zu reflektierenden Praktiker:innen und Multiplikator:innen qualifiziert. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen finden einen, am Standort Schwerin der Internationalen Studien- und Berufsakademie gut etablierten Bachelorstudiengang „Logopädie“ vor, der auf einem soliden Konzept basiert und von einem motivierten, engagierten Team an Lehrenden getragen wird. Die Berufsakademie legt Wert auf eine individuelle Betreuung der Studierenden und reagiert auf deren Anregungen bezüglich Anpassungen am Studiengangskonzept. Auch die bei der Begutachtung anwesenden Studierenden zeigen sich durchweg zufrieden mit dem Studiengang.

Der Studiengang profitiert von der Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule SWS Schulen gGmbH, die den Ausbildungsteil der ausbildungsintegrierenden Variante übernimmt. Durch die Lehrpraxis in den Räumlichkeiten der Berufsfachschule, dem breiten und gewachsenen Netz an Praxispartner:innen (Kliniken, Logopädische Praxen, Kindertageseinrichtungen), wird ein durchgängiger Praxisbezug und eine praxisnahe Ausbildung auf einem hohen fachlichen Niveau ermöglicht. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kliniken in der Region erlaubt den Lehrenden den Schwerpunkt auf neurologische Aspekte der Logopädie (z.B. Dysphagien, Trachealkanülenmanagement) adäquat umzusetzen.

Die Gutachter:innen betonen den Wert der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen wie der Physiotherapie, die von der Berufsakademie am Standort ausdrücklich gefördert wird. In den Augen der Gutachter:innen füllt der Studiengang eine Lücke in der Region und im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, da ein Mangel an Studien- und Ausbildungsangeboten sowie Fachkräften im Bereich der Logopädie herrscht.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Logopädie“ ist gemäß § 1 der „Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den dualen Bachelorstudiengang Logopädie - ausbildungsintegrierend und berufsintegrierend“ als dualer, ausbildungsintegrierender und berufsintegrierender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Regelstudienzeit beträgt in der ausbildungsintegrierenden Variante acht Semester (60 CP werden in den ersten sechs Semestern durch an der Berufsfachschule belegte Module angerechnet, die staatliche Prüfung zur Logopädin/zum Logopäden erfolgt nach dem sechsten Semester). Ausbildungsintegrierend werden in den ersten sechs Semestern zusätzlich zu der Berufsausbildung pro Semester jeweils zehn CP Studienanteile an der Berufsakademie erworben (insgesamt 60 CP). Im siebten und achten Semester (Umfang: 60 CP), nach der staatliche Anerkennung und Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäd:in“ im sechsten Semester, arbeiten die Studierenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Logopäd:in mindestens 20 Stunden wöchentlich in der Praxis und erwerben nach dem achten Semester den Studienabschluss Bachelor of Science. Die laufende Integration der Lehrveranstaltungen in die Arbeitswoche an ca. 1,5 Arbeitstagen ermöglicht den Studierenden (im Gegensatz zum Blockunterricht, z.B. in 3-Monats-Blöcken) die laufende, verantwortliche Mitarbeit im Unternehmen.

In der berufsintegrierenden Variante beträgt die Studienzeit mindestens vier Semester (120 CP), die Berufsakademie empfiehlt fünf Semester, ein Musterstudienverlaufsplan für ein fünf semestriges Studium liegt vor. Für die bereits abgeschlossene Ausbildung zur/zum Logopädin werden 40 CP auf die Theoriemodule A1 bis A7 und weitere 20 CP an Praxiserfahrung angerechnet), 110 CP werden im Rahmen von Theoriemodulen an der Berufsakademie erworben und zehn CP durch die berufsintegrierende, duale Praxistätigkeit (Modul „Praxisphase berufsintegrierend“ - PB). Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich immer gemeinsam mit den ausbildungsintegrierend Studierenden absolviert. Gemäß § 4 Abs. 3 der SPO kann der Studiengang nur in Vollzeit absolviert werden, wenn der im Praxisvertrag vorgesehene Arbeitsaufwand entsprechend den Regeln der SPO 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei einer höheren Arbeitsbelastung verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

In beiden Studienformen gibt es bei einigen Modulen Blockveranstaltungen zur intensiven Auseinandersetzung mit den Studieninhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „M15 - Examenskolloquium“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach Logopädie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018 hat die ISBA die berufsintegrierende Teilzeitvariante des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ als weiterbildende Variante festgelegt. Da der Hauptsitz der ISBA in Saarbrücken im Saarland liegt, obliegt der Studiengang der saarländischen Gesetzgebung. Zulassungsvoraussetzung für diese Variante ist eine

abgeschlossene Ausbildung zur:zum staatlich geprüften Logopäd:in (siehe Kriterium § 5). Weiterhin ist für den Personenkreis der staatlich geprüften Logopäd:innen eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen, die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworben wurden, vorgesehen (siehe Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Der Bachelorstudiengang „Logopädie“ knüpft folglich inhaltlich an die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen an (siehe hierzu auch Kriterium § 12 Abs.1 und § 12 Abs. 6). Die Regelstudienzeit in der berufsintegrierenden Variante ist auf fünf Semester ausgelegt, vier Semester sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Kriterium § 3). Die berufsintegrierende Variante des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ ist weiterbildend im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 StAkkrV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Logopädie“ in die ausbildungsintegrierenden Variante ist die Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2a des Saarländisches Berufsakademiegesetz (Saarl. BAKadG). Weiter können zum Studium an der ISBA entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 des Saarl. BAKadG beruflich qualifizierte Bewerber:innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden. Für die Zulassung der beruflich qualifizierten Bewerber:innen wird in jedem Einzelfall, neben der fachlichen Eignung, auch die persönliche Eignung zum Studium festgestellt. Die Eignung wird durch die Leitung des Studiengangs in einem persönlichen Gespräch festgestellt und schriftlich festgehalten. Zum Studium in der ausbildungsintegrierenden Form kann darüber hinaus nur zugelassen werden, wer mit einer Berufsfachschule für Logopädie, die eine Kooperation mit der ISBA vereinbart hat oder zu vereinbaren bereit ist, einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.

Für die Zulassung in die berufsintegrierende Variante müssen die Bewerber:innen eine Ausbildung zur:zum staatlich geprüften Logopäd:in erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen, insbesondere aus dem Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine weitere Voraussetzung zur Aufnahme eines berufsintegrierenden Studiums ist die Vorlage eines Praxisvertrags mit einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, der die Betreuung der Praxisanteile des Studiums regelt. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit der ISBA zu unterzeichnen. Über die Eignung des Praxisbetriebes entscheidet die verantwortliche Leitung des Studienorts Schwerin der ISBA.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ wird gemäß § 2 Abs. 1 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

Die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante erwerben den Abschluss als staatlich geprüfte/staatlich geprüfter Logopädin/Logopäde nach dem sechsten Semester (verliehen durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung), der zur Beantragung der Berufszulassung berechtigt, und die akademische Abschlussbezeichnung Bachelor of Science nach dem 8. Semester. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf mit Hinweisen auf die Anrechnungen ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. In der ausbildungsintegrierenden Variante sind 22 Module (einschließlich sieben Ausbildungs-/ Praxismodule) und in der berufsintegrierenden Variante 15 Module vorgesehen (sieben Ausbildungsmodule im Umfang von 40 CP und Praxiserfahrung im Umfang von 20 CP werden angerechnet). Für die Module werden zwischen zwei, drei, fünf, sechs, sieben, zehn, zwölf oder 15 CP vergeben. Alle Module mit einem Umfang von unter fünf CP sind angerechnete Module der Berufsfachschule, bzw. der angerechneten Ausbildung in der berufsintegrierenden Variante. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Selbststudium, Praxiszeit und Kontaktzeit. Darüber hinaus werden die modulerantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 der SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Logopädie“ umfasst 180 CP. Pro ECTS sind gemäß § 5 Abs. 4 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt.

Pro Semester werden in der ausbildungsintegrierenden Variante zwischen 20 und 27 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Examenskolloquium“ 240 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 120 Stunden an Workload (vier CP) vorgesehen. Für die Studiengangsvariante werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen in der ausbildungsintegrierenden Variante 1.510 Stunden auf Kontaktzeit, 900 Stunden auf Praxis und 2.990 Stunden auf die Selbstlernzeit. Der Studienanteil beträgt dabei 3.600 Stunden, die sich in 875 Stunden Präsenzstudium, 2.465 Stunden Selbststudium und 260 Stunden Praxiszeit gliedern.

In der berufsintegrierenden Variante entfallen von den zu studierenden 3.600 Stunden (120 CP) 835 Stunden auf Kontaktzeit an der Berufsakademie, 2.465 Stunden auf das Selbststudium. 300 Stunden werden als Praxiszeit im Rahmen der berufsintegrierend abgeleisteten Praxisleistungen bei den Praxispartner:innen angerechnet.

Für Praxiszeiten werden in der ausbildungsintegrierenden Variante CP vergeben (Modul „P1–P7“, insgesamt 30 CP). In der berufsintegrierenden Variante werden im Rahmen des dualen Studiums zehn CP (Modul PB Praxismodul berufsintegrierend) an Praxiszeiten ausgewiesen.

In beiden Varianten beträgt der theoriebasierte Anteil mindestens 120 CP und der praxisbasierte Anteil maximal 60 CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 Abs. 1 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 7 Abs. 2 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

In der ausbildungsintegrierenden Variante werden in den ersten sechs Semestern im Rahmen der Module Modul A1 bis A7 und der Praxismodule P1 bis P7 pauschal 60 CP auf die berufsfachschulischen Elemente angerechnet.

In der berufsintegrierenden Variante werden insgesamt 60 CP auf die bereits abgeschlossene Berufsausbildung als Logopäd:in, davon 20 CP auf Praxiserfahrungen angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der ausbildungsintegrierenden Studienvariante kooperiert die Berufsakademie mit der Höheren Berufsfachschule für Logopädie der SWS Schulen gGmbH. Der Kooperationsvertrag zu Grunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache(n) geregelt sind.

Auf das Studium in dieser Studienvariante werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 60 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der Höheren Berufsfachschule für Logopädie der SWS Schulen gGmbH erworben wurden. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationsanteile und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind aus Sicht der Berufsakademie nachvollziehbar dargelegt. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Berufsakademie veröffentlicht.

Um die Qualität und die praxisnahe Ausbildung im ausbildungsintegrierenden Studiengang zu sichern, findet eine enge Kooperation mit der kooperierenden Berufsfachschule statt. Die Leitung des Studiengangs befindet sich in engem Austausch mit der Leitung der Berufsfachschule. Evaluierungsergebnisse werden gemeinsam besprochen. In den ersten sechs Semestern erfolgt die Einbindung weiterer Partner:innen für die praktischen Teile des Studiums (z.B. Kindertageseinrichtungen, logopädische Praxen, Krankenhäuser, Rehakliniken etc., siehe Anlage Praxispartner) über die Berufsfachschule in enger Abstimmung mit der ISBA. Im siebten und achten Semester der ausbildungsintegrierenden, dualen Variante des Studiengangs und in allen Semestern der berufsintegrierenden, dualen Variante schließen die Studierenden einen direkten Vertrag mit

einem Praxisbetrieb. Dieser Praxisbetrieb muss von der ISBA genehmigt werden. Für die Praxisbetriebe sind Qualitätsstandards und Qualifikationsziele (siehe Anlage Modulhandbuch und Ausbildungsrahmenplan) festgelegt, die von den jeweiligen Partnern zu erbringen sind.

In der ausbildungsintegrierenden und in der berufsintegrierenden Studienform wird mit Praxisbetrieben kooperiert. Dies sind nichthochschulische Einrichtungen im Sinne des Kriteriums. Für die Studierenden ergibt sich durch diese Kooperation die Abdeckung des besonderen Praxisbezugs, der einen dualen Studiengang auszeichnet. Die Kooperationen erachtet die ISBA als notwendig, da ansonsten der vorgegebene Praxisbezug eines dualen Studiengangs nicht erreicht werden kann. Die Qualität des im Praxisbetrieb absolvierten Studienteils wird durch den Ausbildungsrahmenplan und das Praxiskonzept sichergestellt. Diese werden von der ISBA erlassen und sind für alle Praxispartner verbindlich. Die Einhaltung wird in engem Kontakt zwischen ISBA und Praxisbetrieben durch die Studiengangsleitung sichergestellt. Durch die enge Einbeziehung einer Berufsfachschule ergibt sich für die Studierenden die Möglichkeit einer intensiven Praxisreflexion.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Entwicklung des Studiengangs im vergangenen Akkreditierungszeitraum. Durch die 2024 eingeführte Schulgeldfreiheit für Auszubildende der Gesundheitsfachberufe in Mecklenburg-Vorpommern, ist der Studiengang im Umfeld der umliegenden Bundesländer wieder attraktiv geworden und die Berufsakademie verzeichnet bereits im Januar eine hohe Zahl an Anmeldungen für den Start des Wintersemesters 2025/26.

Im Zuge der Reakkreditierung fand ein nahtloser Generationenwechsel im Team der Lehrenden statt. Die Gutachter:innen betonen die hohe Motivation und das Engagement sowie die fachlich-methodische Eignung der Lehrenden des Studiengangs. Der hohe Praxisbezug, ermöglicht durch das gewachsene, breite Netz an Kooperationspartnern, hauseigenen Lehrpraxen und Kindergärten sowie Simulationsräumen bringt einen deutlichen Mehrwert für die Studierenden, der aus der Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule SWS Schulen gGmbH resultiert. Der ausbildungsintegrierende Teil des Studiums wird nach Ansicht der Gutachter:innen durch die Berufsfachschule auf einem hohen fachlichen Niveau und in enger Absprache mit den Verantwortlichen der Berufsakademie angeboten. Es herrscht ein aktiver Austausch und eine reibungslose Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

Die Anmerkungen der Gutachter:innen bezogen sich vornehmlich auf eine bessere Darstellung einiger Elemente des Modulhandbuchs. Als notwendig erachten die Gutachter:innen darüber hinaus, dass die Berufsakademie am Standort Schwerin einen kontinuierlichen und systematischen Einbezug der Absolvent:innen in das Monitoring des Studiengangs etabliert. Aufgrund der geringen Bewerber- und Absolvent:innenzahlen der vergangenen fünf Jahre wurde die Umsetzung der bereits im Evaluationskonzept der ISBA enthaltene System bisher vernachlässigt. Die Studiengangsverantwortlichen versicherten im Gespräch vor Ort, die Thematik bereits im Blick zu haben. Die Gutachter:innen schlagen eine Auflage für den systematischen Einbezug der Absolvent:innen in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs vor.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden im ausbildungsintegrierenden, dualen Studienmodell erwerben nach erfolgreichem Studium die akademische Abschlussbezeichnung Bachelor of Science nach dem 8. Semester, die Berufszulassung als Logopäd:in erwerben die Studierenden mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung nach dem sechsten Semester. Die berufsintegrierend Studierenden verfügen bei Aufnahme des Studiums bereits über die Berufszulassung als Logopäd:in und erwerben in vier, bzw. fünf Semestern den Abschluss Bachelor of Science.

Der Bachelorstudiengang „Logopädie“ vermittelt Grundkenntnisse, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufsausübung sind, Orientierungswissen im Gesundheitssystem und seiner Struktur sowie eine wissenschaftliche Metakompetenz in der Logopädie. Die Fähigkeiten werden auf der Basis einer fundierten fachtherapeutischen Ausbildung vermittelt, sodass die Anforderungen der beruflichen Praxis auf dem Gebiet der Logopädie erfüllt werden. Des Weiteren wird die Fähigkeit vermittelt, Probleme und Zusammenhänge in der Anwendung und Weiterentwicklung therapeutische Methoden mit wissenschaftlichen Vorgehensweisen zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Die Absolvent:innen sind in der Lage, interdisziplinär und lösungsorientiert u.a. im Schwerpunkt „Dysphagie“ zu arbeiten. Diese Befähigung wird vermittelt durch die

anwendungsbezogene Lehre an der ISBA in Kooperation mit den entsprechenden Einrichtungen der Berufspraxis und in der ausbildungsintegrierenden Studienform in Kooperation mit einer Berufsfachschule für Logopädie. Die Absolvent:innen des Studiengangs werden zum:zur reflektierende:n Praktiker:in und Multiplikator:in qualifiziert.

Ihre fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen betreffen primär folgende Bereiche:

- Auf der Grundlage anwendungsbereiter therapiewissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten der Logopädie sowie von ganzheitlichen Modellen und Konzepten der Prävention und Rehabilitation können die Absolvent:innen die aktuellen und künftigen Aufgaben in der Versorgungspraxis evidenzbasiert bewältigen und aktiv mitgestalten;
- Sie werden befähigt, logopädische Befunde aufzunehmen, Diagnosen nach ICF sowie einen wissenschaftlich fundierten Therapieplan zu erstellen;
- Sie entwickeln Medienkompetenz sowohl bezüglich des Einsatzes digitaler Methoden im therapeutischen und professionellen Alltag als auch der damit verbundenen rechtlichen Anforderungen;
- Sie erwerben fachliche, methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, patientenzentrierte, problem- und ressourcenorientierte Therapien bzw. Gesundheitsförderung im Sinne der Prävention zu erbringen;
- Sie sind in der Lage, evidenzbasiert zu arbeiten, ihre Tätigkeit wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren und deren Qualität zu erhöhen;
- Sie entwickeln eine Professionalität im Sinne eines reflektierten therapeutischen und gesundheitsfördernden Handelns auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Sie können interdisziplinär mit anderen Therapeut:innen, Pflegekräften, Ärzt:innen, Pädagog:innen sowie mit medizinisch-sozialen Diensten im Sinne einer effizienten und effektiven Versorgung der Patient:innen zusammenarbeiten;
- Die Studierenden sind sich der ökonomischen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit bewusst.

Die Absolvent:innen sind zur Ausübung des Berufs als Logopäd:in als Bachelorabsolvent:innen in Kombination mit der Staatlichen Anerkennung als Logopäd:in, welche die Studierenden entweder zu Studienbeginn mitbringen (berufsintegrierende Variante) oder im Rahmen der Ausbildung erwerben (ausbildungsintegrierende Variante). Mit dem Bachelorabschluss wird ihnen der Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen eröffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zusammensetzung der Studiengruppe in der ausbildungsintegrierenden Variante, in welcher die Studierenden in den ersten sechs Semestern in den Anrechnungsmodulen zusammen mit den Auszubildenden der Berufsfachschule unterrichtet werden. Die Berufsakademie erklärt, dass in den letzten Kohorten jeweils ca. die Hälfte der Kohorte Studierende war. Von den Auszubildenden verfügt ein überwiegender Teil über ein (Fach-)Abitur, es finden sich in den Klassen aber z.T. auch einige 16/17-jährige Schüler:innen. Den Auszubildenden wird auch Zugang zu ausgewählten Studienmodulen gewährt. Die Lehrenden berichten, dass in den reinen Studienmodulen (M1 bis M15) z. T. ein anderes Tempo und Niveau vorausgesetzt werden kann. In den Ausbildungsmodulen der ersten sechs Semester arbeiten die Lehrenden ggf. mit Materialien auf unterschiedlichem Niveau oder bieten weiterführende Texte an, um besonders engagierte Lernende nicht zu unterfordern. Die SWS Schule setzt explizit auf ein evidenzbasiertes Lehren und Arbeiten und verfolgt damit ein hohes fachliches Niveau in der Ausbildung. Damit grenzt sich die Berufsfachschule, nach eigener Aussage, von einigen anderen Ausbildungsträgern ab. Den Gutachter:innen ist die Berufsfachschule SWS Schule in Schwerin bekannt, sie genießt einen guten Ruf in der Region, auch für andere Ausbildungsberufe. Die Kooperation mit großen Kliniken in der Region ermöglicht die Heranführung der Studierenden an neurologische Aspekte der Logopädie und die Umsetzung des inhaltlichen Schwerpunkts auf Dysphagien. Die Gutachter:innen bewerten den Schwerpunkt auf neurologischen Aspekten der Logopädie und den hohen Praxisbezug positiv. Das fachliche Niveau der Ausbildung bzw. des

Studiums ist durch die qualifizierten Lehrenden, die Anpassung der Lern- und Lehrmaterialien an das Niveau der Lernenden, die Praxisaufgaben und die Betreuung in den praktischen Studienanteilen und die gute Verzahnung der Lernorte Berufsakademie, Berufsfachschule und Praxis gesichert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

In der ausbildungsintegrierenden Variante ist die Berufszulassung als staatlich geprüfte:r Logopäd:inn nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im sechsten Semester adäquat geregelt. Die erfolgte berufsrechtliche Prüfung wurde der Berufsfachschule SWS Schulen gGmbH durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 04.12.2019 positiv bescheinigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Module des Studienganges lassen sich in beiden Varianten in drei Studienbereiche gliedern.

Studienbereich 1: Logopädie, Bezugswissenschaften und therapeutische Praxis

In den einzelnen Modulen stehen neben den anatomischen und medizinischen Grundlagen jeweils spezifische logopädische Störungsbilder im Fokus: Störungen im Bereich der kindlichen Sprachentwicklung, Stimmstörungen und zentrale Störungen der Sprache und des Sprechens. Die Module werden jeweils durch die praktische Ausbildung ergänzt. Die praktische Ausbildung ist den entsprechenden Ausbildungs- und Hochschulmodulen zugeordnet. Die wissenschaftliche Reflexion der Praxis wird im vierten Semester in den Modulen A7 und M 9 vertieft. Die praktische Ausbildung in der Logopädie wird von den Lehrlogopäd:innen der Berufsfachschule angeleitet und betreut, die mit den Studierenden an den Praxisorten tätig sind (Kindertageseinrichtungen, logopädische Praxen, Krankenhäuser, Rehakliniken). Ein Teil der praktischen Ausbildung wird in der am Sitz der Berufsakademie in Schwerin angesiedelten akademischen Lehrpraxis für Logopädie durchgeführt. Die medizinisch therapeutische Sicht im Studienbereich 1 wird durch die Vermittlung von Bezugswissenschaften wie Psychologie, Pädagogik, Sonderpädagogik und Soziologie ergänzt (M6 und M11). Der Studienbereich umfasst die Module A1 bis A7, M6, M7, M8 und M11. Die Module A1 bis A7 stellen dabei die an der Berufsfachschule zu absolvierenden Module dar, welche auf das Studium angerechnet werden.

Studienbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten und Professionalisierung

In den Modulen dieses Studienbereichs kennen und beherrschen die Studierenden die einschlägigen Forschungsmethoden der evidenzbasierten Medizin. Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ergebnisse werden in die therapeutische Arbeit einbezogen. Sie erwerben die Fähigkeit der therapeutischen Hypothesenbildung und -überprüfung, der therapeutischen Anamnese und

Intervention (Clinical Reasoning), der Reflexion therapeutischer Prozesse und sozialer Interaktionen. Es findet eine vertiefende wissenschaftliche Reflexion der in den Modulen des Studienbereichs 1 erworbenen Kenntnisse statt. Der Studienbereich umfasst die Module M1-3, M9, M10 und M13. Am Ende des sechsten Semesters wird die staatliche Prüfung zur:zum Logopäd:in an der Berufsfachschule abgelegt.

Studienbereich 3: Management im Gesundheitswesen, Bachelorthesis, Wissenschaftliches Kolloquium

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Management. In Projektgruppen erstellen die Studierenden eine virtuelle Organisation und lernen Organisationsstrukturen und -prozesse kritisch zu reflektieren. Dabei nutzen sie die Möglichkeiten der digitalen Medien für die Recherche, die Zusammenarbeit und für wissenschaftliche Methoden. Der Studienbereich umfasst die Module M4, M5, M12, M14 und M15 (Bachelorthesis und dem wissenschaftlichen Kolloquium). Die Umsetzung des Praxiskonzeptes ist ausführlich unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilananspruch“ beschrieben. Auf die reinen Studienmodule (M1 bis M15) der ausbildungsintegrierenden Variante entfallen 120 CP (inklusive 10 CP für Praxisleistungen), sie beginnen mit dem 1. Semester. Die studienbegleitenden Ausbildungsmodule werden mit 60 ECTS (inklusive 20 CP für Praxisleistungen) angerechnet.

Im **berufsintegrierenden** Format werden 60 CP auf die bereits abgeschlossene Ausbildung angerechnet (40 CP der Theoriemodule A1 bis A7 und 20 CP für die Praxis der Semester eins bis sechs). 110 CP werden durch Studienmodule (M1 bis M15) an der Berufsakademie erworben, zehn CP im Rahmen des Praxisanteils des berufsintegrierenden Modells (Modul „Praxisphase berufsintegrierend“ – PB). Der Studienverlaufsplan der berufsintegrierend Studierenden berücksichtigt die Arbeitsbelastung der Studierenden. Pro Semester können maximal 30 CP erworben werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Praxisvertrag entsprechend § 3 Abs. 5 der SPO 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei einer höheren Arbeitsbelastung verlängert sich die Studiendauer entsprechend. Ein fünf semestriger Musterstudienverlaufsplan für die in der berufsintegrierenden Variante zu erwerbenden 120 CP liegt vor.

Das duale System und die Umsetzung der systematischen vertraglichen, inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung der Lernorte ist unter § 12 Abs. 6 umfassend beschrieben.

Lehr- und Lernformen im Studiengang umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Arbeit in Studiengruppen, Fertigkeitstrainings, Workshops, Seminargespräche, Gruppenarbeit, selbstgesteuertes Lernen, Seminaristische Vorträge, Anwendungsübungen, e-Learning, Austausch mit Praxispartnern und Lehrkräften, offene Lernformen, Fachdiskussionen, Projektgruppen, Problemorientiertes Lernen, Präsentationen, ein Praxisprojekt, praktische Anwendungen, die Bachelorarbeit und ein wissenschaftliches Kolloquium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, welche Module im Studiengang interdisziplinär zusammen mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ am Studienstandort gelehrt werden. Die ISBA legt dar, dass die Grundlagenmodule der ersten sechs Semester zusammen unterrichtet werden, die Fachmodule M7 und M8 sind davon ausgenommen. Insgesamt umfassen die interdisziplinären Module neun von 15 Modulen. Die interdisziplinären Module werden sowohl von den Studierenden als auch den Lehrenden als große Bereicherung wahrgenommen. Thematisch umfassen die interdisziplinären Aspekte z.B. klient:innenzentrierte Gesprächsführungsprozesse, interkulturelle Aspekte (Umgang mit mehrsprachigen Patient:innen), Diskussionsrunden zwischen Disziplinen und Erfahrungsaustausch, Partizipation und Teilhabe oder die übergreifenden Aspekte der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health). In der Berufspraxis nach Studienabschluss arbeiten die Disziplinen häufig kollaborativ an den Patient:innen und lernen so bereits im Studium sich untereinander abzustimmen und die Behandlungsansätze der anderen beteiligten Disziplinen zu verstehen und in den eigenen Behandlungsansatz einzubeziehen. Die Gutachter:innen betonen den Mehrwert, der durch die interdisziplinären Aspekte des Studiums für die Studierenden entsteht. Der Einblick in die Aufgaben der am Behandlungsprozess beteiligten Disziplinen und das gegenseitige Verständnis werden

von den Gutachter:innen als großer Kompetenzgewinn bewertet. Derzeit ist im Modulhandbuch nicht erkenntlich, welche Module des Studiengangs interdisziplinär unterrichtet werden. Deshalb empfehlen die Gutachter:innen der Berufsakademie, die interdisziplinären Module im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

Die Gutachter:innen lassen sich die Umsetzung des Schwerpunkts „Dysphagie“ erläutern. Die Berufsakademie legt dar, dass zunächst mit den grundlegenden Inhalten gestartet wird. Der physiologische Schluckakt wird erarbeitet und es erfolgt eine Abgrenzung zwischen Schluckakt und -trakt. Es folgen Erkrankungen der Speiseröhre und diagnostische Verfahren, auch im interdisziplinären Kontext. Im Anschluss erlernen die Studierenden die klassische dysphagische Therapie und weitere Behandlungsansätze schwerer Beeinträchtigungen. Die ISBA legt Wert auf den Kompetenzerwerb in Bildgebungsverfahren und deren diagnostische Interpretation. Die Studierenden sollen sich gegenüber Ärzt:innen und Vertreter:innen anderer Disziplinen positionieren und verschiedene Krankheitsbilder des Schlucktrakts erkennen können. Durch die praktischen Lehreinheiten bei den klinischen Praxispartnern können die Studierenden diese Aspekte und Abläufe an echten Patient:innen kennenlernen. Als mögliche Zukunftsrichtung sieht die Berufsakademie die Zusammenarbeit mit Ökotropholog:innen und den Aufbau eines entsprechenden Netzwerks. Der Ernährungsaspekt ist in der Dysphagie hochrelevant und technische Entwicklungen bieten neue Möglichkeiten, wie z.B. ästhetisch aufbereitete Dysphagie geeignete Nahrung aus dem 3D-Drucker. Die Gutachter:innen bewerten die Umsetzung des Schwerpunkts als gelungen und einen Fokus auf die neurologischen Aspekte der Logopädie als wertvoll für die Arbeit in der Praxis und die Entwicklung der Disziplin.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über die Qualifikationsziele der Praxismodule, die im siebten und achten Semester, nach Abschluss der Berufsausbildung, angesiedelt sind. Aus dem Modulhandbuch geht nicht klar hervor, wie diese sich von den Praxismodulen während des ausbildungsintegrierenden Teils des Studiums absetzen. Die ISBA verweist darauf, dass diese Module verstärkt die Inhalte der Module acht bis 15 umsetzen und die Praxisbetreuung der Studierenden in den letzten beiden Semestern den Charakter eines Coachings auf dem Weg zur:zum professionellen Therapeut:in haben und die Studierenden zu selbst reflektierenden Praktiker:innen qualifizieren. Im Vordergrund stehen nicht die Bewertung oder die Belehrung, sondern die Befähigung zur Aktivierung der Ressourcen der:des Studierenden. Da die Praxisanteile des Studiums erst im Zuge der aktuellen Reakkreditierung des Studiengangs modularisiert wurden und damit auch im Modulhandbuch abgebildet sind, sieht die ISBA für die Praxismodule des siebten und achten Semesters (P6 und P7, sowie M13 „Wissenschaftliches Praktikum“) Spielraum in der trennscharfen Formulierung der Qualifikationsziele. Die Gutachter:innen empfehlen, eine höhere Trennschärfe der Qualifikationsziele der Praxismodule nach Abschluss der Berufsausbildung (P6 und P7 sowie M13 „Wissenschaftliches Praktikum“) im Vergleich zu den Qualifikationsziele der Praxismodule P1 bis P5 herzustellen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die interdisziplinären Module sollten im Modulhandbuch erkenntlich sein.
- Es sollte eine höhere Trennschärfe der Qualifikationsziele der Praxismodule nach Abschluss der Berufsausbildung (P6 und P7 – wissenschaftliches Praktikum) im Vergleich zu den Qualifikationsziele der Praxismodule P1 bis P5 hergestellt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Im dualen, ausbildungsintegrierten und berufsintegrierten Studiengang ist die Mobilität laut Berufsakademie nur eingeschränkt nach Einzelfallprüfung möglich. Es können individuelle Pläne erstellt und im Zusammenhang mit den dargestellten Möglichkeiten der Anerkennung geprüft und umgesetzt werden. Über die Träger der ISBA können Kontakte und Möglichkeiten der Vermittlung von Auslandssemestern nach Bedarf genutzt werden.

Grundsätzlich haben alle Studierenden die Möglichkeit, ihre fachlichen, theoretischen, praktischen sowie interkulturellen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Auslandsaufenthalte (z.B. bei Praktika) zu vertiefen und zu erweitern. Diese Option wurde bisher nur selten in Anspruch genommen, was die Berufsakademie auch auf die enge Praxisverzahnung des ausbildungsintegrierten Studienganges zurückführt. Zudem sind viele Studierende der berufsintegrierenden Variante während des Studiums bereits in berufliche und/oder familiäre Verpflichtungen eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die ausbildungs- bzw. berufsintegrierende Struktur des Studiengangs und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. Inhalten, Praxisstellen und –betreuung in der ausbildungsintegrierenden Variante erschweren nach Ansicht der Gutachter:innen die Realisierung eines Auslandsaufenthaltes. Die Studierenden berichten, dass die Berufsakademie über vorhandenen Möglichkeiten informiert.

Zukünftig möchte die ISBA interessierten Studierenden die Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten durch entsprechende Beratungsangebote bereitstellen. Des Weiteren plant die Berufsakademie bereits bestehendes Praxis- und Kooperationsnetzwerke zu erweitern und auch international weiter auszubauen – zum Beispiel in Form von gemeinsamen Projekten. Eine weitere Option sieht die ISBA darin, eine vormals bereits vorhandene Kooperation mit der Berufsakademie Zuyd in Heerlen in den Niederlanden wiederaufzunehmen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntniss.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden erreicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 45 SWS 40 % (17 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor.

Die Lehrbeauftragten decken 60 % (28 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50 % (22,5 SWS), einbezogen sind professorale Lehrbeauftragte.

Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Logopädie“ und das Lehrdeputat hervor.

Für die Lehrbeauftragten in einem Bachelorstudiengang gilt entsprechend dem Saarl. BAKadG § 4a, Abs. 4, dass Lehrkräfte die für Professor:innen an saarländischen Hochschulen geltenden Einstellungs Voraussetzungen erfüllen müssen. Ausnahmsweise können theoriebasierte ECTS-Lehrveranstaltungen auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung – entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung – verfügen. Alle hauptberuflichen Lehrkräfte an der ISBA erfüllen die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der aktuellen Fassung.

Die Einstellung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Leitung des Studiengangs entsprechend § 12 Abs. 2 der Grundordnung der ISBA in Verbindung mit der Berufsordnung der ISBA (siehe Anlage). Die Geschäftsführung kann die Zuständigkeit für die Einstellung der nebenberuflichen Lehrkräfte auf die Leitungen der Studienorte delegieren. Vor Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte hat sich die Leitung des Studiengangs der persönlichen, fachlichen und pädagogischen Eignung zu versichern (siehe Grundordnung § 13, Abs. 2).

Der Studiengang wird seit dem Start 2019 durch eine hauptamtliche Professur vertreten, die auch die Leitung des Studiengangs übernimmt.

Die ISBA bietet in Kooperation mit den SWS allen Lehrkräften verschiedene Möglichkeiten zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung an, um z.B. die eigene Lehrqualität zu sichern und zu fördern. Viele Lehrkräfte im Hochschulbereich haben an einer umfangreichen Weiterbildung zum Thema Hochschuldidaktik an der Universität Heidelberg teilgenommen. Jährlich werden zudem interne Fortbildungen zu aktuellen didaktischen sowie fachspezifischen Konzepten, welche von externen Expert:innen durchgeführt und angeboten werden, organisiert. Darüber hinaus werden spezielle didaktische-methodische Workshops für die Lehrgestaltung ermöglicht.

Alle Lehrkräfte haben jährlich fünf Fortbildungstage, welche flexibel für Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden können. Auch die aktive Teilnahme an Kongressen, Workshops o. Ä. wird durch die ISBA unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über den steigenden Personalbedarf, der mit den erfreulich steigenden Zahlen an Bewerber:innen einhergehen kann. Die ISBA legt dar, dass Ihnen und der SWS Schulen der steigende Personalbedarf bewusst ist, stellt aber auch klar, dass das eingereichte Personalkonzept auf eine Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Jahr ausgelegt ist. Die ISBA will die Netzwerkbetreuung und die Forschungsaktivitäten ausbauen, dafür wäre eine breitere personelle Aufstellung erforderlich. Für den laufenden Studienbetrieb würden sich höhere Anmeldezahlen personell vornehmlich auf die Aufteilung der Praxisgruppen auswirken. Die Gutachter:innen weisen auch auf die Betreuung der Abschlussarbeiten hin, die sich zwar erst in vier Jahren personell bemerkbar machen, aber dann eine deutliche Mehrbelastung für die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang bedeuten. Die Studiengangsverantwortlichen erklären, dass die ISBA für eine Aufstockung hauptberuflichen Lehrpersonals zuständig ist und Lehrbeauftragte primär aus dem Netzwerk der SWS Schulen gewonnen werden. Mit der Leitung der Berufsakademie und der Berufsfachschule halten die Studiengangsverantwortlichen laufend Rücksprache zum Thema Personal. Abhängig vom Umfang der tatsächlichen Anmeldezahlen würden Ausschreibungen geplant werden. Die Gutachter:innen beglückwünschen die Kooperationspartner zur gestiegenen Nachfrage des Studiengangs und empfehlen, die

Personalausstattung entsprechend des anvisierten Wachstums der Kohortengröße anzupassen, um eine Überlastung der motivierten Lehrenden zu vermeiden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Diesen Eindruck können die Gutachter:innen nach den Gesprächen vor Ort bestätigen, der Studiengang wird von einem hoch engagierten und motivierten Team an Lehrenden getragen. Mit der aktuellen Reakkreditierung hat ein nahtloser Generationswechsel stattgefunden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, liegt bei über 40%, der professorale Lehranteil liegt bei 50 % (siehe auch § 21 „Besondere Kriterien für Berufsakademien“). Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Personalausstattung sollte entsprechend des anvisierten Aufwuchses der Kohortengrößen angepasst werden um eine Überlastung der hoch motivierten Lehrenden zu vermeiden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang kann anteilig auf vier Personen an nicht-wissenschaftlichem Personal zurückgreifen, eine Verwaltungskraft ist dabei ausschließlich für den akademischen Bereich verantwortlich. Weitere Aufgaben sind die Erhaltung der Qualität der Studiengänge sowie die Unterstützung bei der Betreuung der Studierenden, in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Lehrpersonal. Zu den Aufgaben zählen auch Vertragsangelegenheiten, Koordination von Prüfungen oder die Verwaltung von Studienunterlagen. Auch die Planung und Koordination von administrativen Aufgaben sowie die Organisation von Veranstaltungen und Workshops

Der Studienbetrieb in Schwerin findet in den Räumlichkeiten der SWS Schulen statt, die auch die Ausbildung der Studierenden (Module A1 bis A7) gewährleistet. Für den Studiengang „Logopädie“ stehen ein Hörsaal, fünf Seminar- und vier Übungsräume sowie ein HNO/ Phoniatrieraum zur Verfügung. Zusätzlich kann ein Bewegungsraum für spezifische Übungen genutzt werden. In allen Lehrräumen sind digitale Tafeln installiert. Es ist eine technische Ausstattung mit Whiteboards und Beamern gegeben. Für den Bereich Logopädie existieren zwei Supervisionsräume mit Einwegscheiben, durch welche die Möglichkeiten für ein praxisnahes Studium und Supervisions-sitzungen gegeben sind. Zusätzlich steht in der schulinternen Ausbildungspraxis ein weiterer Supervisionsraum zur Verfügung.

Die hauseigene Bibliothek beinhaltet nach Ansicht der Berufsakademie die aktuelle und relevante Literatur sowie standardisierte Testverfahren und Therapiematerialien für die unterschiedlichen Fachgebiete, zum Beispiel Logopädie, Medizin, Recht, Management. Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 4000 Medien (Stand November 2024). Dazu gehören mitunter wissenschaftliche Bücher, Fachzeitschriften, die auch teilweise digital zur Verfügung stehen. Dazu gehören mitunter wissenschaftliche Bücher, Fachzeitschriften, die auch teilweise digital zur Verfügung stehen. Für den Bereich Logopädie liegen bspw. die Forum Logopädie, die Sprachförderung und Sprachtherapie, die Logos sowie die Sprache Stimme Gehör (auch online) im Abonnement vor. Es gibt 20 studentische Arbeitsplätze (erweiterbar), die überwiegend mit Computern ausgestattet sind. Die Bibliothek ist 40 Stunden pro Woche geöffnet, sie wird von einer Bibliothekarin mit Bachelorabschluss hauptamtlich geleitet. Für Neuanschaffungen von Büchern, Zeitschriften und anderen didaktischen Lehr- und Lernmaterialien steht ein Jahresbudget von 5.000,00 € zur Verfügung, sodass die Aktualität stets gewährleistet ist.

Zudem haben die Studierenden über die ISBA einen Zugang zu Springer-Link. Durch diesen Zugang haben die Studierenden zusammen mit der Nutzung kostenfreier Datenbanken, z.B. PubMed, Pedocs, GoogleScholar oder Speechbite, einen umfangreichen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur sowie Journals, die sie zum Verfassen der verschiedenen Prüfungsleistungen benötigen. Es besteht weiterhin eine enge Kooperation mit der Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern, welche manuelle und digitale Medien zur Ausleihe ermöglicht. Auf Antrag werden Kosten für die Fernleihe vom Jahresbudget übernommen.

Die interne Kommunikation und Studienorganisation sowie die Bereitstellung von Unterrichtsskripten u. ä. erfolgt über das Teams-Portal der Berufsakademie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Ressourcenausstattung bzw. -anschaffung im Studiengang und am Studienstandort Schwerin. Die ISBA erklärt, dass bei Anschaffungsvorschlägen ein Antrag gestellt wird und im Rahmen des vorhandenen Budgets von 5.000€ pro Jahr zunächst alle durch die Lehrenden und Studierenden gestellten Anträge gewährt werden. Wenn diese Mittel aufgebraucht sind, hat die kooperierende Berufsfachschule weitere budgetäre Möglichkeiten. In den vergangenen fünf Jahren musste kein Anschaffungsvorschlag abgelehnt werden. Um die wachsende Bibliothek sachgemäß zu verwalten, plant der Studienstandort mit der Berufsfachschule die Einstellung einer:ines Bibliotheksangestellten. Derzeit wird das Bibliothekssystem digitalisiert, dadurch kann der Bedarf der Studierenden besser erfasst werden. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass mit der wachsenden Kohortengröße auch Testverfahren mehrfach vorhanden sein müssen. Die ISBA hat dies im Blick und verweist auf die Möglichkeit, durch die Budgets der angegliederten bzw. eigenen logopädischen Praxen Anschaffungen zu tätigen, die von den Studierenden auch während der praktischen Lehreinheiten und darüber hinaus genutzt werden können. Die Kooperation mit der Landesbibliothek in Schwerin, der Zugang zu Springer-Link und die umfassende Möglichkeit der Nutzung des Fernleihsystems wirken sich positiv auf die Literaturverfügbarkeit aus. Die Studierenden berichten von einem gemeinsamen Besuch der Landesbibliothek zu Beginn des Studiums und einer generell guten Verfügbarkeit von aktueller Fachliteratur.

Die Gutachter:innen konnten im Rahmen der Begehung die Bibliothek und die im Studiengang genutzten Simulationsräume sowie die hausinterne Lehrpraxis besuchen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind am Standort Schwerin der Berufsakademie angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 14–18 der SPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Logopädie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Im Studienverlauf erbringen die Studierenden der ausbildungsintegrierenden Variante sieben Klausuren, vier Fachvorträge, fünf Hausarbeiten, zwei mündliche Prüfungen, eine Portfolioarbeit, eine Bibliografie sowie die Bachelorarbeit. Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester drei Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten und siebten Semester zwei Prüfungen und im achten Semester eine Prüfung plus die Bachelorarbeit.

In der berufsbegleitenden Variante absolvieren die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils vier Prüfungen, im dritten Semester zwei Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen und im fünften Semester eine Prüfung plus die Bachelorthesis. Der Studienverlauf kann individuell angepasst werden.

Die Berufsakademie hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über die Ausgestaltung des Abschlussarbeit und des Kolloquiums, das neben der acht CP umfassenden Abschlussarbeit mit vier CP gewertet wird. Die ISBA skizziert den Ablauf der Abschlussarbeitsphase. Die Studierenden können sich bereits in den letzten beiden Semestern mit einem Themengebiet beschäftigen, das sie später in Richtung einer Fragestellung für die Bachelorarbeit weiterentwickeln und ausbauen können. Dafür bieten sich auch Fragestellungen aus der praktischen Arbeit der letzten beiden Semester an. Die Studierenden entwerfen ein Exposé, das die Hypothesenbildung, methodische Aspekte und eine sinnvolle Eingrenzung der zu behandelnden Fragestellung umfasst. Es werden Gruppenformate zur kollegialen Beratung angeboten, zusätzlich fallen, abhängig vom Beratungsbedarf der Studierenden, während der Schreibzeit der Thesis ca. drei bis vier Konsultationsgespräche mit den Betreuer:innen an. Das Examenskolloquium dient der vertieften Auseinandersetzung. Das Kolloquium findet als Einzelprüfung statt und dauert 45 Minuten. Die Studierenden sollen in ca. 15 Minuten die wichtigsten Erkenntnisse und Thesen ihrer Bachelorarbeit vorstellen. Anschließend sind 30 Minuten für die Befragung durch die Prüfenden reserviert. Dabei gehen die Prüfenden über die Inhalte der Bachelorarbeit hinaus und beziehen grundsätzliche Themengebiete des Studiums mit ein. Die Gutachter:innen halten das für ein schlüssiges System und unterstützen die stärkere Gewichtung des Kolloquiums im oben genannten Format. Angesichts der aktuellen Fähigkeiten von KI zur Textgenerierung messen die Gutachter:innen der Eigenständigkeit des Kolloquiums eine wichtige Rolle zu. Die neue Studiengangsleitung erklärt, dass die federführende Betreuung der Abschlussarbeiten im Studiengang primär Aufgabe der Studiengangsleitung ist. Das bestehende System wird ggf. noch angepasst. Die Gutachter:innen empfehlen der Berufsakademie, dass die Betreuung und die kollegialen Austauschformate im Abschlussmodul mit Blick auf die wachsenden Kohortengrößen klarer strukturiert und systematisiert werden sollten.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Betreuung und die kollegialen Austauschformate im Abschlussmodul sollten mit Blick auf die wachsenden Kohortengrößen klarer strukturiert und systematisiert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat einen Studienverlaufsplan für die ausbildungsintegrierende und zwei Studienverlaufspläne für die berufsintegrierende Variante (viersemestriges und fünfsemestriges Studium) eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Logopädie“ ist so konzipiert,

dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module an der Berufsakademie umfassen mindestens fünf CP.

Pro Semester werden in der ausbildungsintegrierenden Variante zwischen 20 und 27 CP erworben.

In der berufsintegrierenden Variante beträgt die Studienzeit mindestens vier Semester, wobei fünf Semester empfohlen werden. Bei einem fünfsemestrigen Studium erwerben die Studierenden zwischen 20 und 26 CP pro Semester. Die Lehrveranstaltungen werden nach individuellem Studienplan in der Regel gemeinsam mit den ausbildungsintegrierend Studierenden absolviert. Gemäß § 4 Abs. 3 der SPO kann die berufsintegrierende Variante nur in Vollzeit (vier Semester) absolviert werden, wenn der im Praxisvertrag vorgesehene Arbeitsaufwand entsprechend den Regeln der SPO 20 Wochenstunden nicht überschreitet. Bei einer höheren Arbeitsbelastung verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Ein Semesterplan wird in Abstimmung mit der Ausbildung jeweils ca. vier Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters erstellt und bekannt gegeben. Dieser weist neben den Prüfungsterminen, die einzelnen Veranstaltungen, den zeitlichen Umfang und Abgabetermine für selbstständig zu erstellende Prüfungsleistungen aus. Laut Berufsakademie gibt es keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist gemäß § 23 Abs. 2 der SPO zweimal möglich. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 20 Abs. 3 der SPO einmal wiederholt werden.

Während des Studiums haben alle Studierenden die Möglichkeit, Betreuungs- und/oder Beratungsangebote zur Förderung ihrer persönlichen und fachlichen Entwicklung in Anspruch zu nehmen. Jeder Kohorte werden erfahrene Mentor:innen als Begleit- und Ansprechpersonen zur Seite gestellt, welche in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Studierenden führen, um z.B. Fragen zur Studienorganisation, zur Entwicklung in der theoretischen und praktischen Ausbildung oder zu persönlichen Anliegen, welche sich auf das Studium auswirken könnten, zu besprechen.

Zusätzlich steht die Gleichstellungsbeauftragte der ISBA für die individuelle Beratung zu Chancengleichheit und Gleichstellung im Studium zur Verfügung, welche sowohl von Studierenden als auch vom Personal jederzeit aufgesucht werden kann.

Als weitere Ansprechpartner:innen für Studierende mit Behinderungen und/oder psychischen Problemen/Erkrankungen sind zwei Diplompsycholog:innen am Standort Schwerin tätig, welche vertrauliche Gespräche anbieten, um die Studierenden bei der Bewältigung persönlicher und psychischer Herausforderungen zu unterstützen und gemeinsam für das Studium angemessene Lösungswege zu finden.

Im Falle von Konflikten oder Kommunikationsschwierigkeiten, welche nicht intern oder mit den Mentor:innen gelöst werden können, stehen externe Mediator:innen zur konstruktiven Lösungsfindung zur Seite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über den Workload der Studierenden. Die ISBA kann vornehmlich von den Erfahrungen der ausbildungsintegrierenden Variante berichten, da bisher nur zwei Studierende die berufsintegrierende Variante absolviert haben. Der Workload wird in allen Modulevaluationen erfasst, die Ergebnisse zeigen, dass die Studierenden den Workload als angemessen wahrnehmen. Zum Start des Studiengangs haben die ersten Studierenden von einer gewissen Ungleichverteilung innerhalb und über die Semester hinweg berichtet, daraufhin hat die ISBA Anpassungen am Konzept vorgenommen und damit eine bessere Abstimmung zwischen Studien- und Ausbildungsmodulen erreicht. Auch die vor Ort anwesenden Studierenden berichten von einem angemessenen Workload und einem guten Studienfluss.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Varianten des Studiengangs als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Studiengangs „Logopädie“ schätzen die Atmosphäre an der Berufsakademie und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand in beiden Varianten als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Zu Beginn des Studiums werden den Studierenden die Termine der Präsenzveranstaltungen mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt. Die Studierenden verschiedener Studienjahre berichten von Anpassungen in der Abstimmung zwischen den angerechneten Ausbildungs- und Studienmodulen in der ausbildungsintegrierenden Variante, die zu einem spürbar besseren Studienfluss geführt haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Logopädie wird in einer ausbildungsintegrierenden und einer berufsintegrierenden Variante angeboten. Beide Varianten sind, wie an Berufsakademien üblich, als duale Varianten zu verstehen. Die Regelstudienzeit beträgt in der ausbildungsintegrierenden Variante acht Semester (60 CP werden in den ersten sechs Semestern durch an der Berufsfachschule belegte Module angerechnet, die staatliche Prüfung zur:zum Logopäd:in erfolgt nach dem sechsten Semester als Abschluss der Ausbildung und liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule). Die laufende Integration der Lehrveranstaltungen in die Arbeitswoche an ca. 1,5 Arbeitstagen ermöglicht den Studierenden (im Gegensatz zu Blockunterricht, z.B. in 3-Monats-Blöcken) die laufende, verantwortliche Mitarbeit im Unternehmen.

In der berufsintegrierenden Variante beträgt die Studienzeit mindestens vier Semester (für die bereits abgeschlossene Ausbildung zur:zum Logopäd:in werden 40 CP auf die berufsfachschulischen Theoriemodule A1 bis A7 und 20 CP an Praxiserfahrung angerechnet), wobei die Berufsakademie fünf Semester empfiehlt. Die Lehrveranstaltungen werden nach individuellem Studienplan in der Regel gemeinsam mit den ausbildungsintegrierend Studierenden absolviert.

Für beide Varianten liegt jeweils ein Praxiskonzept und ein Ausbildungsrahmenplan vor, in welchen die Lernortkooperation, die Betreuung, der aufbauende Kompetenzerwerb in den praktischen Anteilen, die Betreuung und Elemente der Qualitätssicherung der praktischen Studienanteile beschrieben und geregelt sind.

In der ausbildungsintegrierenden, dualen Variante ist der Praxisbetrieb in den ersten sechs Semestern eine staatlich anerkannte Berufsfachschule für Logopädie, die mit der ISBA eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. In den Semestern sieben und acht ist der Praxisbetrieb ein Betrieb, der zur Durchführung logopädischer Therapien berechtigt ist. Alle Praxisbetriebe benennen gegenüber der ISBA eine:n Mitarbeiter:in, die:der der Berufsakademie als Ansprechpartner:in für die konkrete Durchführung des praxisbezogenen Teils des Ausbildungsgangs zur Verfügung steht und die Einhaltung der von der ISBA vorgegebenen Ausbildungsqualität sicherstellt. Ebenso ist sie:er Ansprechpartner:in für die Studierenden im Praxisbetrieb. In den „Praxisbetrieben Berufsfachschule“ wird diese:r verantwortliche Mitarbeiter:in üblicherweise die Schulleitung sein. Im ersten und zweiten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr bereits erlerntes praktisches Wissen in Praxisphasen unter Supervision durch die Lehrenden der Berufsfachschule eigenständig zu reflektieren und zu evaluieren. Vom dritten bis sechsten Semester werden die Studierenden ihre Praxiseinsätze in mit der jeweiligen Berufsfachschule kooperierenden Fachkliniken/Rehakliniken und Praxen absolvieren. Dabei sollen sie im Laufe des Studiums in den

Fachbereichen Kindersprache, Stimme und Neurologie entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) eingesetzt werden. Über die Eignung der Berufsfachschule und der mit ihr kooperierenden Betriebe befindet die verantwortliche Leitung des jeweiligen Studienortes der ISBA (vgl. § 3 Abs. 4 SPO). Die Studierenden erhalten einen Praxisordner. In diesem befinden sich wichtige Informationen für die verschiedenen Praxiseinrichtungen und über die bereits an der ISBA und der Berufsfachschule und den verschiedenen Praxen vermittelten Ausbildungsinhalte. Dadurch wird gewährleistet, dass die Studierenden bei ihrem Praxiseinsatz in den unterschiedlichen Fachkliniken/Rehakliniken und Praxen entsprechend ihrem Ausbildungsstand in den entsprechenden Fachbereichen gezielt eingesetzt werden können. Die Studierenden werden in den entsprechenden Praxisphasen der Semester ein bis sechs durch eine klar zugeordnete Lehrkraft der Berufsfachschule für Logopädie kontinuierlich vor Ort begleitet, die in enger Abstimmung mit der:dem Mitarbeiter:in steht, die:der gegenüber der ISBA als verantwortliche:r Ansprechpartner:in benannt wurde. Die wöchentliche Betreuung für jede:n Studierende:n beträgt zwei Stunden. In dieser Zeit sollen die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden der Berufsfachschule ihr bereits erlerntes Wissen transferieren und reflektieren. Die Lehrenden der Berufsfachschule halten engen Kontakt zu der:dem verantwortliche:n Ausbilder:in der Praxiseinrichtung. Weiter findet in jedem Semester eine Besprechung der Studiengangleitung der ISBA mit allen Lehrkräften der kooperierenden Berufsfachschulen statt, die in die Praxisbetreuung einbezogen sind. Die Beteiligung der ISBA an den Praxisphasen während der Semester ein bis sechs wird darüber hinaus durch das Einbeziehen von für die Praxisbetreuung verantwortlichen Lehrenden der ISBA in die schriftlichen Feedbackberichte am Ende der jeweiligen Praxiseinsätze gewährleistet.

Nach jedem Praxiseinsatz (in der berufsintegrierenden Variante, jedes zweite Semester) bekommt die:der Studierende ein detailliertes schriftliches Feedback der Praxiseinrichtung, das in Abstimmung mit der:dem betreuenden Lehrenden der Berufsfachschule erstellt wird. Hierzu ist es wichtig, dass diese Bewertung im engen Austausch zwischen Praxiseinrichtung und betreuender/ betreuendem Lehrenden der Berufsfachschule erfolgt, um die jeweiligen Perspektiven einfließen lassen zu können. Die:der für die Praxisbetreuung verantwortliche Lehrende der ISBA ist in diesen Prozess einzubeziehen. Die Studierenden sollen pro Semester eine kritische Evaluation in Form eines „SelfSOAP“ (Summary on a Page) im jeweiligen Einsatzbereich – sowohl retrospektiv als auch prospektiv – verfassen. Diese dient der Reflexion der Praxiswochen (subjektive Erlebnisse, neu Erlerntes, mögliche Verhaltensänderungen sowie Vorausplanung für den weiteren Einsatzzeitraum). Sie bildet die Grundlage für ein zielführendes Evaluationsgespräch der Studierenden mit den Lehrenden der Berufsfachschule.

Im siebten und achten Semester führen die Studierenden ihre Praxisphasen in von der ISBA als geeignet anerkannten kooperierenden Kliniken/Reha-Einrichtungen, Praxen etc. durch, die eine Kooperationsvereinbarung mit der ISBA abgeschlossen haben. In diesen beiden Semestern erhalten die Studierenden von ihrem Praxisbetrieb ein tarifliches Entgelt. Die Praxisphasen setzen verstärkt Inhalte der Module M8 bis M15 um. In diesem Zeitraum werden die Studierenden zusätzlich zur:zum Ausbilder:in im Praxisbetrieb durch die Lehrenden der ISBA betreut. Die Betreuung der Studierenden soll den Charakter eines Coachings auf dem Weg zur:zum professionellen Therapeut:in haben und die Studierenden zu selbstreflektierenden Praktiker:innen qualifizieren. Die detaillierten Beschreibungen der Lerninhalte der Praxisphasen werden im Ausbildungsrahmenplan und im Praxiskonzept der ausbildungsintegrierenden Variante dokumentiert.

In der berufsintegrierenden, dualen Variante ist der Lernort Praxis ein Betrieb (Kliniken/Reha-Einrichtungen, Praxen etc.), der zur Durchführung logopädischer Therapien berechtigt ist. Alle Praxisbetriebe benennen gegenüber der ISBA eine:n Mitarbeiter:in, die:der der Berufsakademie als Ansprechpartner:in für die konkrete Durchführung des praxisbezogenen Teils des Ausbildungsgangs zur Verfügung steht und die Einhaltung der von der ISBA vorgegebenen Ausbildungsqualität sicherstellt. Ebenso ist sie:er Ansprechpartner:in für die Studierenden im Praxisbetrieb. Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung mit der ISBA zu unterzeichnen. Über die Eignung des Praxisbetriebes befindet die verantwortliche Leitung des jeweiligen Studienortes der ISBA (vgl. § 3 Abs. 5 der SPO). Während des berufsintegrierenden

Studiums erhalten die Studierenden von ihrem Praxisbetrieb ein tarifliches Entgelt. Die Praxisphasen setzen verstärkt Inhalte der Module 8 bis 15 um. Modul „PB“ (zehn 10 CP), welches nur für die berufsintegrierend Studierenden angeboten wird, bildet die inhaltliche Verzahnung der hochschulischen Inhalte mit den Praxistätigkeiten vornehmlich ab. In diesem Zeitraum werden die Studierenden zusätzlich zur:zum Ausbilder:in im Praxisbetrieb durch die Lehrenden der ISBA betreut. Die Betreuung der Studierenden soll den Charakter eines Coachings auf dem Weg zur:zum professionellen Therapeut:in haben und die Studierenden zu selbstreflektierenden Praktiker:innen qualifizieren. Die Studierenden werden in den entsprechenden Praxisphasen durch eine:n klar zugeordnete:n Lehrende:n der ISBA kontinuierlich vor Ort begleitet, die:der in enger Abstimmung mit der:dem Mitarbeitenden steht, die:der gegenüber der ISBA als verantwortliche:r Ansprechpartner:in benannt wurde. Die Betreuung für jeden Studierenden erfolgt regelmäßig in entsprechenden Konsultationen. Die Lehrenden der ISBA halten Kontakt zu der:dem verantwortliche:n Ausbilder:in der Praxiseinrichtung. Die detaillierten Beschreibungen der Lerninhalte der Praxisphasen werden im Ausbildungsrahmenplan und im Praxiskonzept der berufsintegrierenden Variante dokumentiert

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten beide Varianten des Studiengangs für anschaulich beschrieben und durch zugehörige Dokumente und Formate wie ein Praxiskonzept, einen Ausbildungsrahmenplan, Musterkooperationsverträge, Austauschformate, Betreuungsformate, Praxisaufgaben, Modulbeschreibungen von Praxismodulen, Praxisordner als Informationsquelle für Praxispartner, Logbücher etc. klar und nachvollziehbar strukturiert. Die Umsetzung der dualen Konzepte beider Varianten funktioniert nach Ansicht der Gutachter:innen gut.

Die berufsintegrierende Variante wurde bisher nur von wenigen Studierenden genutzt, stellt aber aus Sicht der Gutachter:innen eine wertvolle Möglichkeit in der Region für die akademische Nachqualifikation beruflich qualifizierter Logopäd:innen dar. Die Berufsakademie räumt ein, diese Variante werbungstechnisch bisher eher vernachlässigt zu haben. Die Gutachter:innen empfehlen der Berufsakademie, die Außenwirkung des berufsintegrierenden Modells verstärkt in den Blick zu nehmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept sowohl in der ausbildungs- als auch der berufsintegrierenden Variante dual angelegt aufgrund der inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen systematischen Verzahnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Außenwirkung des berufsintegrierenden Modells sollte verstärkt in den Blick genommen werden

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Berufsakademie nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die im Studiengang vermittelten Kompetenzen und Qualifikationen orientieren sich direkt am Interdisziplinären hochschulischen Fachqualifikationsrahmen für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe in der Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie (FQR-ThGFB). Ferner erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Diese bildet die Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Lehre im Studium. Die Berufsakademie setzt auf einen kontinuierlichen Fachdiskurs zu

aktuellen wissenschaftlichen Publikationen zwischen Lehrenden und Studierenden und passt Lehrinhalte an aktuelle fachliche und wissenschaftliche Anforderungen an.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der Berufsakademie und Praxispartner sowie der an der ausbildungsintegrierenden Variante beteiligten Berufsfachschule. Gemeinsam werden wissenschaftliche Projekte geplant. Mit diesen Projekten verfolgt die Berufsakademie auch das Ziel, ihr Netzwerk zu erweitern.

Die ISBA fördert die Teilnahme an Fachkongressen in Form von Vorträgen, Posterbeiträgen o.ä., dadurch sollen insbesondere auch der Austausch innerhalb der Fachcommunity intensiviert und den Studierenden wertvolle Einblicke in aktuelle Wissenschaftserkenntnisse und Entwicklungen geben werden.

Regelmäßige Treffen zum Austausch mit allen Akteur:innen nutzt die Berufsakademie, um gemeinsam den Studiengang weiterzuentwickeln, Aktionen zu planen oder evtl. Herausforderungen zu besprechen. Zum Beispiel finden mindestens einmal pro Monat Bereichsleitersitzungen mit allen Verantwortlichen der Fachbereiche, Studiengänge gemeinsam mit der Geschäftsführung, der Verwaltung, der Bibliothek sowie dem Marketing statt.

Zusätzlich tauschen sich regelmäßig die logopädische Fachbereichsleitung und die Studiengangsleitung Logopädie über die Gestaltung, Begleitung und Organisation des Studiengangs Logopädie miteinander aus. Bei modulübergreifenden interdisziplinären Veranstaltungen, vornehmlich zu Grundlagen, werden in regelmäßigen Abständen die Lehrbeauftragten als auch die Leitungen der anderen Studienbereiche, wie der Physiotherapie, einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangsverantwortlichen beteiligen sich aktiv am fachlichen Diskurs. Die ISBA bietet allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit, an verschiedenen fachlichen, didaktischen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Die ISBA kooperiert hierbei eng mit den SWS Schulen und möchte allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung an jährlichen Events, wie zum Beispiel der „Nacht des Wissens Schwerin“ oder der „Wissenschaftswoche“ ermöglichen. Die Berufsakademie verweist auf die aktive Rolle als Vorstandsmitglied im Verein „Förderer von Hochschulen Schwerin e.V.“, der zum Ausbau des Hochschulstandorts Schwerin beitragen soll.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Am Ende jedes Semesters werden die Studierenden angehalten, jedes Modul und die Dozierenden zu evaluieren und ein Feedback abzugeben. Die Teilnahme ist freiwillig.

Die Ergebnisse werden der Studiengangsleitung mitgeteilt und weitere Maßnahmen werden im Prüfungsausschuss besprochen. Alle Dozent:innen haben die Möglichkeit, die anonymisierten Evaluierungsbögen einzusehen (vgl. Anlage: Evaluationsbogen). Beispielhaft sind die Ergebnisse der Modulevaluation einer Studiengruppe aus zwei Semestern als Anlage beigefügt. Für das nächste Studienjahr verfolgt die Berufsakademie das Ziel, den Prozess der Evaluation vollständig zu digitalisieren.

Der Ziel- und Entwicklungsplan der ISBA formuliert die Vorgaben hinsichtlich der Evaluation von Studiengängen. Demnach wird die Erreichung der Studienziele insbesondere mit folgenden Verfahren überprüft: (vgl. Anlage 17 Evaluations- und Qualitätssicherungskonzept § 1):

Systematische Evaluation der Lehrveranstaltungen und Lehrbeauftragten durch die Studierenden

- Analyse des Studienablaufs, insbesondere im Hinblick auf einen Studienabbruch,
- Befragung der Absolvent:innen, auch im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs,
- Evaluation/Controlling der Validität der Praxisanteile des Studiums, bspw. durch spezifische Praktikumsaufträge und regelmäßige Praxisbetreuung sowie einen gemeinsamen Austausch.

Die Frequenzen der eingesetzten Evaluationsinstrumente sind in § 1 des Evaluationskonzeptes einsehbar. Im Jahresbericht der ISBA werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert veröffentlicht.

In regelmäßigen Abständen finden Entwicklungsgespräche mit den Studierenden statt. Darüber hinaus erstellt die ISBA bei besonderen Situationen (Auslandsaufenthalt, längere Krankheit u. ä.) individuelle Studienpläne, die eine komplikationslose Wiederaufnahme des Studiums ermöglichen. Für berufintegrierend Studierende findet eine umfassende Studienberatung statt, die vorrangig auf einen individuellen Studienplan abzielt, der den erfolgreichen Abschluss sichern soll. Grundsätzlich empfiehlt die ISBA ein fünf semestriges Studium (Musterstudienverlauf liegt vor), bei einem geringen Umfang der Berufstätigkeit können die Studierenden den Studiengang auch in vier Semestern absolvieren.

In den vergangenen Jahren hat die ISBA die Modularisierung der Praxisphasen ausgebaut und somit eine klarere und strukturierte sowie gezielte Verbesserung im ausbildungs- und berufintegrierten Studiengang ermöglicht. Darüber hinaus wurden einige Modultitel- und Modulhalte überarbeitet, um den inhaltlichen Fokus noch klarer zu kommunizieren. Besonderen Wert legt die ISBA auf die regelmäßig stattfindenden Mentor:innengespräche sowie Modulevaluationen, welche der Berufsakademie und dem Personal helfen, zum Beispiel, das eigene Handeln in der didaktisch-methodischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen zu reflektieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Weiterentwicklung im vergangenen Akkreditierungszeitraum lag auch in der Digitalisierung des Studiengangs. Zum Beispiel wurde die Nutzung digitaler Plattformen, wie Microsoft Teams, intensiviert um eine optimale Unterstützung für alle Studierenden als auch Lehrkräfte sowohl in der Präsenz- als auch in der Onlinelehre zu gewährleisten. Auch wurden die Räumlichkeiten mit moderner Technologie, wie Smartboards, ausgestattet.

Das wachsende Netzwerk mit verschiedenen Kooperations- und Praxispartnern bereichert den Studiengang. Dies ermöglicht den Studierenden, im Laufe ihres Studiums von einem erweiterten Angebot an Praxis- und Lernmöglichkeiten zu profitieren und ihr erlerntes Wissen direkt anzuwenden. Für den Prozess der Reakkreditierung hat ebenfalls eine intensive Zusammenarbeit mit den Studierenden stattgefunden. Dies betrifft vordergründig die Optimierung des Studienablaufes und des Modulkataloges. Regelmäßig finden zudem Abfragen dazu statt, welche Wünsche es seitens der Studierenden in Bezug auf den Bibliotheksbestand gibt.

Die vorhandenen Ergebnisse der Lehrevaluation zeigen laut Berufsakademie eine durchweg gute Zufriedenheit mit den verschiedenen Veranstaltungen. Der Workload wird über alle Veranstaltungen hinweg als angemessen wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen merken an, dass bisher keine Ergebnisse für Absolvent:innenbefragungen vorliegen, obwohl das Evaluationskonzept der ISBA eine Durchführung von Absolvent:innenstudien ein Jahr nach dem Abschluss und danach in einem Dreijahresrhythmus vorsieht. Die ISBA erklärt, dass durch die bisher kleinen Kohortengrößen ein intensiver persönlicher Kontakt zu den Studierenden und Absolvent:innen gepflegt wird. Ein Großteil findet eine Anstellung in Schwerin oder im Umland, der Verbleib der Absolvent:innen ist den Studiengangsverantwortlichen bekannt. Formale Absolvent:innenbefragungen wurden bisher nicht durchgeführt. Die Gutachter:innen

weisen auf die Vorteile von entsprechenden Erfahrungserhebungen für die Berufsakademie hin. Die Studiengangsverantwortlichen stimmen dem zu und erklären, dass die Thematik im Team bereits besprochen wurde. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs nachgewiesen wird.

Abgesehen von den fehlenden Absolvent:innenstudien folgt das Qualitätssicherungssystem im Studiengang unter Leitung der Berufsakademie aus Sicht der Gutachter:innen einem geschlossenen Regelkreis. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Leitung der Berufsakademie und der Berufsfachschule dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt. Die Gutachter:innen befürworten die Veränderungen am Konzept im vergangenen Akkreditierungszeitraum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studiengangs ist nachzuweisen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Leitung der ISBA bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Herbeiführung einer Geschlechtergerechtigkeit und hat ihre Mitarbeiter:innen gemäß dem Gleichstellungskonzept zur strikten Beachtung im Tagesgeschäft angewiesen. Die ISBA fördert zusätzlich zur Gleichstellung von Frauen die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten. Im Gleichstellungskonzept verpflichtet sich die ISBA auch, Maßnahmen für eine verbesserte Vereinbarkeit von Studium/Beruf und Familie zu ergreifen.

Bewerber:innen und Studierende mit attestierter Behinderung, chronischer Erkrankung, mit anderen vergleichbaren Einschränkungen oder sonstige Schutzberechtigte können gemäß § 12 der SPO Nachteilsregelungen in Anspruch nehmen. Diese verfolgen das Ziel, entsprechenden Personen, die grundsätzlich in der Lage sind, das Studium erfolgreich zu absolvieren, die gleichen Chancen einzuräumen, sowohl in der Bewerbungs- als auch in der Studienphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Berufsakademie angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und auf der Ebene des Studiengangs umsetzt. Die Studienorganisation ist familienfreundlich gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Alle hauptberuflichen Lehrkräfte an der ISBA erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der aktuellen Fassung. Da die ISBA ihren Sitz im Saarland hat, ist das saarländische Ministerium für Finanzen und der Wissenschaft als oberste, für die Wissenschaft zuständige Landesbehörde für die Genehmigung der Einstellung hauptberuflicher Lehrkräfte verantwortlich. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, liegt bei über 40%, der professorale Lehranteil liegt bei 50 %. Die Einstellung der Lehrenden erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung und der Leitung des Studiengangs entsprechend § 12 Absatz 2 der Grundordnung der ISBA unter Berücksichtigung der Berufungsordnung der ISBA (vgl. Anlage). Bei den nebenberuflichen Lehrkräften kann bei der ISBA auf einen Stamm von Honorarlehrkräften zurückgegriffen werden, die teilweise seit Beginn des Studienbetriebs dabei sind. Dadurch kann eine Kontinuität in der Lehre gewährleistet werden. Weiter führt die Integration des Schulbetriebs der Berufsfachschule in der ausbildungsintegrierenden Variante des Studiengangs zur Kontinuität, da die kooperierende Berufsfachschule über ein etabliertes Kollegium verfügt.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie, Berufsfachschule und Praxisbetriebe) ist unter § 12 Abs. 6 ausführlich beschrieben. Verwiesen sei zudem auf eine weiter ins Detail gehende Beschreibung in den jeweiligen Ausbildungsrahmenplänen und den Praxiskonzepten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen würdigen die Herausforderung und das Gelingen eines dualen Studiengangskonzeptes und stellen die qualitätsgesicherte Durchführung des Studiengangs an zwei bzw. drei Lernorten fest. Als wesentlich dafür halten die Gutachter:innen die Vereinbarungen, die mit dem Kooperationspartner SWS Schulen gGmbH in Bezug auf Qualitätssicherung und Aufgabenverteilung vertraglich geregelt sind.

In beiden Varianten beträgt der theoriebasierte Anteil mindestens 120 CP und der praxisbasierte Anteil maximal 60 CP.

Die Praxisbetriebe und die Berufsfachschule sind in das Qualitätsmanagementkonzept der ISBA einbezogen. Die Berufsfachschule SWS Schulen arbeiten außerdem mit einem ISO-zertifizierten Qualitätsmanagementsystem.

Die Gutachter:innen stellen weiterhin fest, dass der Studiengang nur an einem Standort, in Schwerin am Standort des Kooperationspartners, durchgeführt wird, an dem sowohl theoriebasierte als auch praxisbasierte Veranstaltungen stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am interdisziplinären hochschulischen Fachqualifikationsrahmen für die therapeutischen Gesundheitsfachberufe in der Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie (FQR-ThGFB).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.
- Saarländisches Berufsakademiegesezt (Saarl. BAKadG) vom 27. März 1996.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen und Vertreter:innen der Berufspraxis

Prof. Dr. Christina Knels, MSH Medical School Hamburg University of Applied Sciences and Medical University

Prof. Dr. Markus Spreer, Universität Leipzig

Prof. Dr. Christian Trumpp, Mediplus Bildungswerk gGmbH

b) Vertreter:in der Studierenden

Cosima Friedl, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	11	11			0%			0%			0,00%
SS 2024											
WS 2023/2024	4	4			0%			0%			0,00%
SS 2023											
WS 2022/2023	4	4			0%			0%			0,00%
SS 2022											
WS 2021/2022	10	10	1	1	10%			0%			0,00%
SS 2021											
WS 2020/2021	7	7	1	1	14%			0%			0,00%
SS 2020											
WS 2019/2020	3	3	2	2	67%			0%			0,00%
SS 2019 ¹⁾	12	12	12	12	100%			0%			0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025					
SS 2024		1			
WS 2023/2024					
SS 2023		1	2		
WS 2022/2023					
SS 2022		6	1		
WS 2021/2022					
SS 2021		5			
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
Insgesamt	0	13	3	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/2025					
SS 2024	1				
WS 2023/2024					
SS 2023	3				
WS 2022/2023					
SS 2022	7				
WS 2021/2022					
SS 2021	5				
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019 ¹⁾					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.08.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	19.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	21.01.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	13.12.2018 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung der Berufsakademie und der Berufsfachschule SWS Schulen gGmbH, Lehrenden und Programmverantwortlichen, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Simulationsräume, Unterrichtsräume

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

